

Abhandlungen zum deutschen und
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 6

Die Zwangsvollstreckung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Von

Christian Haidn



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN HAIDN

Die Zwangsvollstreckung im arbeitsgerichtlichen
Urteilsverfahren

Abhandlungen zum deutschen und
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 6

Die Zwangsvollstreckung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Von

Christian Haidn



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2747-9021
ISBN 978-3-428-18544-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58544-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Vanessa

Vorwort

Ich begann die Arbeit an der vorliegenden Dissertation am Ende des Jahres 2015 nach dem Abschluss meines Referendariats. Die Idee hierzu folgte aus meinen Interessenschwerpunkten im Arbeitsrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht. Der wesentliche Teil des Textes entstand während meiner Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Herrn Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder. Ihm danke ich nicht nur für die Zeit an seinem Lehrstuhl, die mir stets viel Freude bereitete. Ich danke ihm auch sehr herzlich für die Betreuung, das stets offene Ohr für Fragen und die Erörterung von Problemstellungen sowie die Fertigung des Erstgutachtens.

Herrn Prof. Dr. Urs Peter Gruber habe ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens zu danken, Herrn Prof. Dr. Peter Gröschler für den Vorsitz der Prüfungskommission meines Rigorosums.

Ebenso möchte ich mich an dieser Stelle bei meinen Eltern bedanken. Sie ermöglichten es mir, den Weg zu gehen, auf dem ich hierhin gelangte. Auch den anderen Teilen meiner Familie sowie meinen Freunden, die sich stets für den Fortgang der Arbeit interessierten und mir vielfältig Unterstützung anboten, danke ich hiermit.

Ganz besonderer Dank gebührt indes meiner Ehefrau, ohne die die Fertigstellung dieser Dissertation nicht möglich gewesen wäre. Sie unterstützte mich auf jede erdenkliche Weise: indem sie mir an vielen Stellen Freiräume schuf, in denen ich mich auf die Arbeit konzentrieren konnte, indem sie die Arbeit Korrektur las und indem sie mich in Zeiten ermutigte, in denen die Freude an der Bearbeitung nachließ. Ihr ist das Werk gewidmet.

Zuletzt freue ich mich sehr über die Nachricht, dass meine Arbeit mit dem Dissertationspreis der Alfred Teves-Stiftung ausgezeichnet wurde.

Der Stand von Rechtsprechung und Literatur datiert auf den Oktober 2021.

Bischofsheim, im Frühjahr 2022

Christian Haidn

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	17
§ 2 Historie	21
I. Deutsches Reich bis 1918	21
1. Anfänge	21
2. Gewerbegerichtsgesetz	22
3. Ursprung der Verweistechnik	23
a) Erster Anlauf 1873	23
b) Zweiter Anlauf 1874	24
c) Dritter Anlauf 1878	25
d) Fazit	26
4. Kaufmannsgerichtsgesetz	26
II. Weimarer Republik	26
III. Drittes Reich	28
IV. Nachkriegszeit	29
V. Bundesrepublik	29
§ 3 Arten und Organe der Zwangsvollstreckung	31
I. Die Arten der Zwangsvollstreckung	31
II. Die Organe der Zwangsvollstreckung	31
1. Allgemeines	31
2. Prozessgericht des ersten Rechtszuges	32
3. Vollstreckungsgericht	33
III. Zusammenfassung	33
§ 4 Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	34
I. Antrag	34
II. Deutsche Gerichtsbarkeit	36

III. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans	36
1. Gerichtsvollzieher	36
2. Vollstreckungsgericht	36
3. Prozessgericht des ersten Rechtszuges	37
4. Grundbuchamt	37
IV. Zulässigkeit des Rechtswegs	37
V. Parteifähigkeit	38
1. Grundsätzliches	38
2. Sonderfall GbR	38
3. Sonderbestimmung im arbeitsgerichtlichen Verfahren	39
4. Prüfungskompetenz des Vollstreckungsorgans	40
VI. Prozessfähigkeit	41
1. Grundsätzliches	41
2. Prüfungskompetenz des Vollstreckungsorgans	42
3. Keine Besonderheit im Arbeitsrechtsweg	43
VII. Prozessführungsbefugnis	44
VIII. Rechtsschutzbedürfnis	44
IX. Zusammenfassung	45
§ 5 Vollstreckungstitel	46
I. Allgemeines	46
II. Vollstreckbare Endurteile	46
1. Begriff	47
2. Rechtskräftige Endurteile	47
3. Vorläufig vollstreckbare Endurteile	47
a) Entscheidung des Gerichts im Zivilprozess	48
b) Gesetzliche Anordnung im Arbeitsrechtsweg	50
4. Ausnahmen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung	52
5. Schutzantrag des Schuldners	54
a) Zivilprozessordnung	54
b) Arbeitsgerichtsgesetz	57
aa) Grundsätzliches	57
(1) Nicht zu ersetzender Nachteil	57
(2) Weite Auslegung	58
(3) Enge Auslegung	58

(4) Entscheidung	58
bb) Glaubhaftmachung	60
cc) Interessenabwägung	61
dd) Probleme bei der Antragstellung	62
ee) Auslegung des § 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG	63
(1) Wortlaut	63
(2) Historie	64
(3) Systematik	65
(4) Sinn und Zweck der Norm	66
(5) Verfassungskonforme Auslegung?	66
(6) Ergebnis	67
ff) Analoge Anwendung des § 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG	67
gg) Ergebnis	68
hh) Entscheidungsinhalt	69
6. Fazit	70
III. Weitere Vollstreckungstitel	70
1. Gerichtliche Vergleiche und Kostenfestsetzungsbeschlüsse	70
2. Anwaltsvergleiche	71
3. Sonstige Titel	72
IV. Bezeichnung der Parteien	72
§ 6 Vollstreckung aus Urteilen des Bundesarbeitsgerichts	74
I. Kein Verweis auf § 62 ArbGG	74
II. Auslegung des § 72 Abs. 6 ArbGG	75
1. Wortlaut	75
2. Historie	75
a) Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz	75
b) Arbeitsgerichtsgesetz 1926	77
c) Arbeitsgerichtsgesetz 1953	77
d) Arbeitsgerichtsgesetz 1979	78
e) Zusammenfassung	78
3. Systematik	78
a) Vergleich mit § 64 Abs. 7 ArbGG	78
b) Übrige Systematik	79
c) Ergebnis der systematischen Auslegung	80
4. Sinn und Zweck	80
5. Auslegungsergebnis	80

III. § 72 Abs. 5 ArbGG als Verweis auf das Achte Buch der ZPO	81
IV. Analoge Anwendung des § 62 Abs. 2 ArbGG	82
V. Ergebnis	84
§ 7 Vollstreckungsfähiger Inhalt	85
I. Allgemeines	85
II. Bestimmtheit arbeitsgerichtlicher Titel	86
III. Sonderfall Feststellungsurteil	87
1. Typische Fälle im Arbeitsrecht	87
2. Problemstellung	87
3. Lösung	90
a) Grundlegung	90
b) Voraussetzungen	92
aa) Vollstreckbarerklärung	92
bb) Anzuwendendes Verfahren	94
cc) Vollstreckbare Urteilsformel	97
dd) Zuständigkeit	98
ee) Verfahren	99
ff) Entscheidung	100
4. Erneute Feststellungsklage gegen denselben Beklagten	101
5. Ergebnis	101
§ 8 Klausel und Zustellung	102
I. Klausel	102
II. Zustellung	103
§ 9 Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen	105
I. Eintritt eines bestimmten Kalendertages	105
II. Nachweis der Sicherheitsleistung	107
III. Erfüllung der Zug-um-Zug-Verpflichtung	110
1. Allgemeines	110
2. Tatsächliches Angebot durch den Gerichtsvollzieher	110
3. Wörtliches Angebot durch den Gerichtsvollzieher	111
4. Vollstreckung durch andere Vollstreckungsorgane	111

IV. Einhaltung der Wartefrist	112
V. Besonderheiten im Arbeitsrechtsweg	112
§ 10 Vollstreckungshindernisse	113
I. Vollstreckungshindernisse im Zivilprozess	113
1. Einstellung der Zwangsvollstreckung	113
2. Insolvenzverfahren	114
3. Sonstige gesetzliche Vollstreckungshindernisse	115
4. Vollstreckungsverträge	115
II. Vollstreckungshindernisse im Arbeitsgerichtsprozess	116
1. § 62 Abs. 1 S. 3 ArbGG	116
2. Insolvenzverfahren	116
3. Zusammenfassung	117
§ 11 Durchführung der Zwangsvollstreckung	118
I. Allgemeines	118
II. Vollstreckung wegen Geldforderungen	118
1. Vollstreckung in unbewegliches Vermögen	118
2. Vollstreckung in bewegliches Vermögen	119
a) In körperliche Sachen	119
b) In Geldforderungen	119
c) In Herausgabeansprüche	119
d) In andere Vermögensrechte	120
3. Vollstreckung gegen den Fiskus	120
4. Besonderheiten des Arbeitsrechts	122
a) Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen	122
b) Bruttolohntitel	122
c) Fiskusprivileg	123
III. Vollstreckung wegen anderer Ansprüche	124
1. Allgemeines	124
2. Vertretbare Handlungen	124
3. Unvertretbare Handlungen	125
4. Entscheidung	126
5. Rechtsmittel	126
a) Zivilprozess	126
b) Titel der Arbeitsgerichte	128

6. Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht	128
a) Grundsätze der Zivilprozessordnung	128
b) Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz	129
7. Abgabe einer Willenserklärung	129
a) Allgemeines	129
b) Rechtskraft erforderlich	130
c) Bestimmtheit des Tenors	131
d) Abhängigkeit von einer Gegenleistung	132
IV. Besonderheiten bei einzelnen Ansprüchen	133
§ 12 Vollstreckung einzelner Ansprüche	134
I. Anspruch auf Erbringung der Arbeitsleistung	134
1. Inhalt des Anspruchs	134
2. Vertretbarkeit der Handlung	134
3. Vollstreckbarkeit des Anspruchs	136
II. Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigtesanspruch	140
1. Voraussetzungen und Inhalt der Ansprüche	140
a) Beschäftigteanspruch	140
b) Weiterbeschäftigteanspruch	140
aa) Grundsätzliches	140
bb) Betriebsverfassungsrechtlicher Anspruch	141
cc) Allgemeiner Weiterbeschäftigteanspruch	141
c) Prozessbeschäftigung	142
aa) Sachgrundbefristeter Vertrag	142
bb) Faktische Beschäftigung	143
d) Inhalt der Beschäftigungspflicht	144
2. Vertretbarkeit der Handlung	144
a) Allgemeine Auffassung	144
b) Auslegung anhand der Sicht des Gläubigers	145
aa) Allgemeines	145
bb) Arbeiten mit starker Fremdbestimmung	145
cc) Tätigkeiten mit hoher Eigenverantwortung	146
c) Resümee	146
3. Titulierung	147
4. Vorläufige Vollstreckbarkeit	149
5. Durchführung der Vollstreckung	149
6. Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde	151

III. Wiedereinstellungsanspruch	151
1. Anspruchsinhalt und Grundlagen	151
a) Gesetzliche Grundlagen	152
b) Richterrechtliche Grundlagen	153
2. Anzuwendende Normen	154
3. Anforderungen an die Titulierung	154
IV. Verringerung der Arbeitszeit	155
1. Anspruchsinhalt	156
2. Vollstreckung	156
V. Zeugnisanspruch	157
1. Inhalt des Anspruchs	157
2. Vertretbarkeit der Handlung	158
3. Titulierung	159
4. Vollstreckung	160
VI. Arbeitspapiere	160
§ 13 Kosten der Zwangsvollstreckung	162
I. Zivilprozessordnung	162
II. Arbeitsgerichtsgesetz	163
1. Ausschluss der Kostenersstattung?	163
2. Entscheidung über die Vollstreckungskosten	165
§ 14 Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung	166
Literaturverzeichnis	169
Sachwortverzeichnis	175

§ 1 Einleitung

Entscheidungen der Arbeitsgerichte werden nicht immer freiwillig befolgt. Stellt sich nach dem Erlass eines Urteils heraus, dass der aus dem Urteil Verpflichtete dem Richterspruch nicht nachkommt, ist der Berechtigte darauf angewiesen, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu betreiben. Die gesetzliche Grundlage hierzu ist denkbar knapp:

„§ 62 Zwangsvollstreckung

- (1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenen Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Satz 3 erfolgt ohne Sicherheitsleistung. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.
- (2) Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrests und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozeßordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“¹

Diese Norm ist die einzige im Arbeitsgerichtsgesetz, die sich mit der Vollstreckung der im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten ergangenen Entscheidungen beschäftigt. Neben einigen Abweichungen, die gem. § 62 Abs. 1 ArbGG für die Zwangsvollstreckung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen gelten sollen, wird in § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG im Wesentlichen auf das Achte Buch der Zivilprozeßordnung verwiesen. Auch für die Zwangsvollstreckung findet damit die im Arbeitsgerichtsgesetz allgegenwärtige Verweistechnik Anwendung – so wie § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG für das Erkenntnisverfahren auf die Zivilprozeßordnung verweist, ordnet § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG die Anwendung der Zivilprozeßordnung im Vollstreckungsverfahren an.

¹ § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Zwangsvollstreckung bedeutet die Durchsetzung privater Ansprüche mit Hilfe staatlichen Zwangs.² Der Anspruchsinhaber darf jene nicht selbst durchsetzen, weil ihm die Ausübung von Zwang gegen den Schuldner durch das staatliche Gewaltmonopol verwehrt ist.³ Dabei steht ihm gegen den Staat ein Anspruch auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, der sog. Vollstreckungsanspruch, zu.⁴

Beide Verfahrensarten, welche das Arbeitsgerichtsgesetz kennt, sehen die Zwangsvollstreckung der im Verfahren ergangenen Entscheidungen vor. Dabei wird im Wesentlichen auf die Zivilprozessordnung verwiesen. Dies folgt für das Urteilsverfahren aus § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG und für das Beschlussverfahren aus § 85 Abs. 1 S. 3 ArbGG.

Das materielle Arbeitsrecht ist im Vergleich zum sonstigen Bürgerlichen Recht durch Besonderheiten geprägt, die sich unter anderem auch dadurch auszeichnen, dass es zahlreiche Ansprüche kennt, die sich in anderen Rechtsgebieten so nicht finden und aus dem starken Einfluss der Grundrechte auf das Arbeitsrecht folgen. Insoweit ist etwa an den Beschäftigungsanspruch zu denken, der sich letztlich aus Grundrechten des Arbeitnehmers ableitet.⁵ Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass das Arbeitsrecht sehr stark durch die Persönlichkeit insbesondere des Arbeitnehmers geprägt ist. So unterscheidet sich der Anspruch des Arbeitgebers als solcher auf die Erbringung der Arbeitsleistung auf den ersten Blick nicht vom Anspruch des Werkbestellers auf die Werkleistung. Da der Arbeitnehmer aber grundsätzlich in Person zu leisten hat, besteht zwischen beiden Ansprüchen letzten Endes doch ein Unterschied, was sich auch in der Vollstreckung niederschlägt.⁶

Ist eine Partei des Arbeitsverhältnisses zur Leistung verurteilt, ist die gerichtliche Auseinandersetzung aber in vielen Fällen noch nicht vollendet – wenn die verurteilte Partei dem im Urteil enthaltenen Imperativ keine Folge leistet, muss die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. In ihr spiegeln sich, wie die Untersuchung zeigen wird, die Besonderheiten der arbeitsrechtlichen Ansprüche wider.

Aus diesem Verständnis, die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung im Arbeitsrecht aus den besonderen arbeitsrechtlichen Ansprüchen abzuleiten, folgt, dass Ansprüche, die jedermann gegen eine Partei des Arbeitsverhältnisses innehaben und vollstrecken kann, nicht Gegenstand der Untersuchung sein werden. Hiermit gemeint sind vor allem die Regelungen zur Pfändung von Arbeitseinkommen in Folge von Zahlungsansprüchen gem. §§ 850 ff. ZPO.

² Götz, in: MünchKommZPO, § 704 ZPO Rn. 1; Lackmann, in: Musielak/Voit, vor § 704 ZPO Rn. 1; Schuschke, in: Schuschke/Walker, Einf. Buch 8 ZPO Rn. 5; Seiler, in: Thomas/Putzo, vor § 704 ZPO Rn. 1; Brox/Walker, § 1 Rn. 1

³ Kindl, in: Saenger, vor § 704 ZPO Rn. 1; Brox/Walker, § 1 Rn. 2.

⁴ Kindl, in: Saenger, vor § 704 ZPO Rn. 2; Lackmann, in: Musielak/Voit, vor § 704 ZPO Rn. 6; Seibel, in: Zöller, vor §§ 704–945b ZPO Rn. 2.

⁵ Vgl. hierzu § 12 II. 1. a), S. 140.

⁶ Vgl. hierzu § 12 I. 3., S. 136.

Weiterhin wird sich die Erörterung auf das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren beschränken. Das in den §§ 80–100 ArbGG geregelte Beschlussverfahren ist eine eigenständige Verfahrensart.⁷ Es unterscheidet sich deutlich vom Urteilsverfahren, so gibt es beispielsweise keine Parteien, sondern nur Beteiligte.⁸ Es gibt einen Antragsteller, aber keinen Antragsgegner.⁹ Ein weiterer prägender Unterschied ist die Geltung des Untersuchungs- anstelle des Beibringungsgrundsatzes.¹⁰ Es stellen sich damit auch in der Zwangsvollstreckung von Beschlüssen gem. § 85 ArbGG ganz eigene und anders gelagerte Fragestellungen als bei den Titeln, die dem Urteilsverfahren zuzuordnen sind. Jene bedürfen daher einer eigenständigen Beleuchtung, die den hier gegebenen Rahmen überschreiten würde.

Zu Beginn der Arbeit erfolgt in § 2 kurz die Darstellung der historischen Entwicklung des heutigen § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG.¹¹ Das soll dem Verständnis der Norm dienen. Sodann werden die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung arbeitsrechtlicher Titel in den §§ 3 ff. aufgezeigt.¹² Jeder Abschnitt ist thematisch in sich geschlossen. Zunächst wird zu dem in dem Abschnitt behandelten Thema die Handhabung nach der Zivilprozessordnung gezeigt. Die Besonderheiten im Arbeitsrecht werden danach untersucht, indem Abweichungen und Modifikationen von den Grundsätzen der Zivilprozessordnung dargestellt werden. Damit wird der Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes, im Großen und Ganzen auf die Zivilprozessordnung zu verweisen und nur Abweichungen hiervon selbst zu regeln, gefolgt.

§ 3 widmet sich den Arten, auf die ein vorhandener Titel vollstreckt werden kann. Zudem werden die Organe, die bei der Zwangsvollstreckung tätig werden können, erläutert. Hiernach werden in § 4 die allgemeinen Voraussetzungen untersucht, die zur Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahren erfüllt sein müssen.¹³ Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen – Titel, Klausel und Zustellung – sind Gegenstand von § 5, § 6, § 7 und § 8. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Titel, der vollstreckt werden soll. Dieser umfasst die §§ 5–7. § 5 zeigt die denkbaren Vollstreckungstitel auf.¹⁴ Darauf folgt mit § 6 ein eigener Abschnitt über die Vollstreckung von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts, die insbesondere wegen der Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes Probleme bereitet.¹⁵ Der Inhalt, den ein Titel aufweisen muss, um als Grundlage der Zwangsvollstreckung dienen zu können, ist

⁷ Koch, in: ErfK, § 80 ArbGG Rn. 1; Spinner, in: GMP, § 80 ArbGG Rn. 5; Treber/Vogelsang, in: HWK, § 80 ArbGG Rn. 1.

⁸ Weth, in: Schwab/Weth, § 80 ArbGG Rn. 5.

⁹ Spinner, in: GMP, § 80 ArbGG Rn. 32; Treber/Vogelsang, in: HWK, § 80 ArbGG Rn. 1.

¹⁰ Koch, in: ErfK, § 80 ArbGG Rn. 1; Weth, in: Schwab/Weth, § 80 ArbGG Rn. 6.

¹¹ S. 21 ff.

¹² S. 31 ff.

¹³ S. 34 ff.

¹⁴ S. 46 ff.

¹⁵ S. 74 ff.